



Niederschrift über die 49. Sitzung des Marktgemeinderates am 30.11.2011 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.11.2011
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben;
hier: Förderung der Energieanalyse für die Abwasseranlage (Kläranlage) Markt Indersdorf;
- 3.2 Pressemitteilung vom Landratsamt Dachau;
Anliegergemeinden unterstützen Bekämpfung von Vandalismus an der S-Bahnlinie A
- 3.3 Ersatzweg zum Sportgelände und den Anwesen am Sportplatzweg südlich der Glonn;
Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern
- 3.4 Gehwegergänzung im Bereich Münchner Straße 22 und 24 in Niederroth (St 2050)
- 3.5 Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Dachauer Straße (St 2050) / Kr DAH 3 in Markt Indersdorf;
- 3.6 Neue Geschäftsräume der Deutschen Post AG
- 4 Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2012 in Markt Indersdorf
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlamm-sorgungs-satzung (BGS-EWS/FES)
- 5 Vorstellung Ist-Zustand der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Markt Indersdorf
- 6 Vereinbarung über die Herstellung der Asphaltierung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 Langenpettenbach – Senkenschlag durch den Markt Markt Indersdorf unter Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft Langenpettenbach
- 7 Aktueller Zeitplan zum Ausbau der Linie A

- 8 S-Bahnlinien 2 und A;
Schaffung eines AST-Angebotes (Anruf-Sammel-Taxi)
 - 9 Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im
Landkreis Dachau vom 16.11.2011;
Zustimmung zum Jahresabschluss 2010
 - 10 Antrag des Heimatvereins Indersdorf e.V. auf Auszahlung eines Teilbetrages
aus dem Bayer. Städtebauförderprogramm für den Bauabschnitt II "Schneiderturm"
- Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.11.2011

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.11.2011 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.11.2011 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

(Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 09.11.2011

TOP 16 Vergaben;
Stromlieferverträge für den Markt Markt Indersdorf im Jahr 2012

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von der Ausschreibung der Stromlieferung und beschloss dem günstigsten Bieter, der E.ON Bayern AG, den Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie mit einem Ökostromanteil von 100 Prozent im Kalenderjahr 2012 zu erteilen.

**TOP 3.1 Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben;
hier: Förderung der Energieanalyse für die Abwasseranlage (Kläranlage)
Markt Indersdorf;**

Sach- und Rechtslage:

Der Markt hat 2011 die Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland und Dr. Steinle mit den Arbeiten für die Energiestudie für die Kläranlagen in Markt Indersdorf und in Niederroth beauftragt. Die Studie wurde zwischenzeitlich im Hauptausschuss vorgestellt, die umzusetzenden Maßnahmen wurden im Umweltausschuss beraten. Die Energiestudie für die Kläranlage in Markt Indersdorf war nach den Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben förderfähig. Die Gesamtkosten für die Studie haben 16.910,71 € betragen, davon war ein Betrag in Höhe von 16.243,00 € förderfähig. Dem Markt wurde aufgrund der Kostensituation die höchstmögliche Förderung in Höhe von 10.000,00 € gewährt. (Zuwendungsbescheid G-4446.2-DAH08-18037/2011 vom 08.11.2011). Die Kosten für den Markt reduzieren sich damit auf 6.910,71 €. Hinzu kommen noch die Kosten für die Erstellung des Verwendungsnachweises, welche separat erfasst wurden (besondere Leistung).

Die Analyse der Kläranlage in Niederroth war nach den Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben nicht förderfähig, was dem Marktgemeinderat aber bei der Beauftragung bereits bekannt war. Die Kosten hierfür haben 3.498,60 € betragen.

**TOP 3.2 Pressemitteilung vom Landratsamt Dachau;
Anliegergemeinden unterstützen Bekämpfung von Vandalismus an der S-Bahnlinie A**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.11.2011 gibt das Landratsamt Dachau folgende Pressemitteilung bekannt:

„Anliegergemeinden unterstützen Bekämpfung von Vandalismus an der S-Bahnlinie A

Gemeinsame Sicherheitskonferenz mit Bahn und Bundespolizei im Landratsamt - hohe Kosten durch Zerstörung an Fahrzeugen und Bahnsteigausstattung

Seit einigen Monaten ist die S-Bahnlinie A Dachau – Altomünster in punkto Vandalismus und Zerstörung negativer Spitzenreiter im Münchner S-Bahnnetz. Bei einer Sicherheitskonferenz im Landratsamt Dachau erklärten die Bürgermeister der Anliegergemeinden, dass sie die Bahn und die Polizei bei der Ursachenbekämpfung und Ermittlung der Täter unterstützen werden.

Allein in diesem Jahr entstanden an Fahrzeugen, Fahrkartenautomaten und Bahnsteigausstattung der Linie A schon Reparaturkosten von über 200.000 Euro. Die Palette reicht von Zerstörung von Fahrkartenautomaten über eingeschlagene Scheiben bis hin zu Brandschäden im Zug oder am Bahnsteig. Dazu kommen Ordnungswidrigkeiten wie missbräuchliche Betätigung der Notbremse und Feuerlöscher oder Rauchen im Zug.

Nach polizeilichen Erkenntnissen handelt es sich bei den Tätern überwiegend um Jugendliche. Leidtragende sind die Mehrzahl der Fahrgäste, die unter den Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs leiden und sich in ihrer Sicherheit vielleicht sogar bedroht fühlen. Gemeinsames Ziel vom Landkreis, Anliegergemeinden, Polizei und Bahn ist es, den Vandalismus einzugrenzen und das subjektive Sicherheitsgefühl zu verbessern.

Bereits seit einigen Monaten haben Bundespolizei und die Bahntochter DB Sicherheit die Bestreifung von Zügen und Stationen der Linie A verstärkt. Dabei kommen sowohl uniformierte als auch zivile Streifen zum Einsatz. Die Gemeinden wollen nun Bahn und Polizei unterstützen, indem sie ihre gemeindliche Jugendarbeit intensivieren und die Täter so bereits von ihren Misstaten abhalten. Im Rahmen von Bürgerversammlungen und Veröffentlichungen in den Gemeindeblättern soll die Bevölkerung sensibilisiert und um Unterstützung gebeten werden. Wer etwas zur Ergreifung der Täter beitragen kann, sollte die Hotline der Bundespolizei unter der Nummer 089 / 51 55 50 111 anrufen. Für sachdienliche Hinweise zahlt die Bahn bis zu 500,00 Euro.

Die Bahn gibt zu bedenken, dass der Erfolg oder Misserfolg der gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des Vandalismus auch Auswirkungen auf das zukünftige Erscheinungsbild der Stationen haben kann. Wenn die Schäden an der Linie A nicht signifikant abnehmen, sieht sich die Bahn gezwungen, bei der bis Ende 2013 vorgesehenen Modernisierung der Strecke die Bahnsteigausstattung auf ein vandalismusresistentes Mindestmaß zu beschränken.“

TOP 3.3 Ersatzweg zum Sportgelände und den Anwesen am Sportplatzweg südlich der Glonn; Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern

Sach- und Rechtslage:

Für die Zeit bis zum Abschluss der Sanierung der Glonnbrücke am Sportplatzweg wurde eine Vereinbarung mit den Eigentümern des Privatwegs von der Arnbacher Straße kommend zum Sportgelände hin geschlossen. Der Privatweg darf bis zur Verkehrsfreigabe der Glonnbrücke nach der Sanierung im nächsten Jahr ausschließlich vom Anliegerverkehr genutzt werden. Der Weg wurde dazu in einen besseren Zustand versetzt, soll jedoch nach Beendigung der Umleitung wieder zurückgebaut werden. Der Markt bittet um Beachtung, dass tatsächlich nur berechnigte Anlieger den Weg nutzen dürfen. Zuwiderhandlungen sollen dem Markt gemeldet werden. Der Markt bedankt sich bei den betroffenen Grundstückseigentümern ausdrücklich für das Entgegenkommen.

TOP 3.4 Gehwegergänzung im Bereich Münchner Straße 22 und 24 in Niederroth (St 2050)

Sach- und Rechtslage:

Der erforderliche Grund für die Ergänzung des Gehweges wurde zwischenzeitlich von den betroffenen Anliegern an den Markt abgetreten. Der Markt bedankt sich ausdrücklich für diese Unterstützung bei den Eigentümern. Trotz der Bemühungen der Verwaltung und des beteiligten Ingenieurbüros Mayr steht mittlerweile fest, dass die Ergänzung des Gehweges im Bereich der

Münchner Straße 22 und 24 in Niederroth erst ab 2012 erfolgen kann. Das Staatliche Bauamt wünscht überdies eine öffentliche Ausschreibung, darüber hinaus soll auch noch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Markt und dem Freistaat Bayern über den Bau getroffen werden. Derzeit liegt die Planung zur endgültigen Abstimmung bei der fachtechnischen Stelle im Staatlichen Bauamt. Geplant ist der Neubau des Gehweges an der betreffenden Stelle mit einer durchgehenden Breite von 1,50 m. Zur Straße hin soll der Gehweg über ein Hochbord abgetrennt werden.

TOP 3.5 Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Dachauer Straße (St 2050) / Kr DAH 3 in Markt Indersdorf;

Sach- und Rechtslage:

Mittlerweile wurde die Baumaßnahme mit den betroffenen Straßenbaulastträgern, den Vertretern des öffentlichen Personennahverkehrs sowie den Spartenträgern besprochen. Hieraus ergeben sich teilweise gravierende Änderungen im Ablauf der Baustelle. Der dem Marktgemeinderat bekannte Bauablauf hat sich deshalb überholt. Gegenüber der bekannten Entwurfsplanung werden deshalb in der Ausführungsplanung einige Änderungen vorgenommen. So wird eine weitere Bauphase eingeführt. Zudem wird der Kreisverkehr teilweise unter Verkehr gebaut werden. Für die Fußgänger soll eine provisorische Fußwegverbindung über den Rothbach erstellt werden. Hierzu sind noch Abstimmungen mit den Eigentümern erforderlich, weiterhin muss ein prov. Brückenbauwerk geplant und errichtet werden. Weiterhin wurden verschiedene Änderungen am Kreisverkehr selbst festgelegt. Die Geh- und Radwege werden breiter ausgeführt. Es werden durchwegs Flachbordsteine am Fahrbahnrand eingesetzt und zusätzliche Radfahrschleusen geplant. Hieraus werden sich Mehrkosten ergeben. Das Büro Mayr wird hierzu, auch in Anbetracht der Förderung, die Kostenberechnung aktualisieren. Die Mehrkosten können wahrscheinlich auch bei sehr günstigen Ausschreibungsergebnissen nicht kompensiert werden.

TOP 3.6 Neue Geschäftsräume der Deutschen Post AG

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.11.2011 informiert die Deutsche Post AG, dass die Filiale in Markt Indersdorf, Marienplatz 17, am 01.02.2012 in neue Geschäftsräume in der Dachauer Straße 15 umziehen wird.

Die postalische Versorgung der Bevölkerung bleibt damit weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

TOP 4 Einführung der gesplitteten Abwassergebühren zum 01.01.2012 in Markt Indersdorf Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES)

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf wird zum 01.01.2012 die aufgeteilte (gesplittete) Abwassergebühr einführen. Nachdem nun die Ermittlung der versiegelten Flächen abgeschlossen ist und die Beiträge sowie die Gebühren durch das Büro Schneider & Zajontz, Greding neu kalkuliert wurden, ist nun noch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) entsprechend neu zu erlassen.

(Satzungsvorschlag siehe Anlage)

Gegenüber der ursprünglichen Satzungsvorlage werden nach Rücksprache mit dem Büro Schneider und Zajontz noch folgende Änderungen vorgeschlagen/eingearbeitet.

1. Zu § 2

Der Beitragstatbestand wurde entsprechend der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern rechtssicher formuliert.

2. Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 (Dachgeschossregelung)

Gegen die im Satzungstext vorgeschlagene Dachgeschossregelung meldet Herr Spahn, vom Büro Schneider und Zajontz Bedenken an. Unbedenklich ist der Teilsatz

„Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind ...“.

Bedenklich ist aber die Einschränkung

„...und soweit die Raumteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 m aufweisen.“

Der erforderliche Ausbauzustand orientiert sich an der vorgesehenen Nutzung und im Falle des Ausbaus für Wohnzwecke an der Bezugfertigkeit des Dachgeschosses. Der BayVGH hat schon 1996 dahin entschieden, dass

„ein Ausbau dann nicht vorliegt, wenn nur die Innenseite des Dachstuhls verschalt und der Dachraum nur eine Stehhöhe von 1,60 m aufweist.“

Im Urteil vom 08.03.2006 wurde aufgrund des ausreichenden Ausbauzustandes des streitgegenständlichen Dachgeschosses eine lichte Höhe zwischen 1,50 und 2,20 m als ausreichend angesehen. Maßgebend sind immer der Ausbauzustand und die Bezugfertigkeit. Und demzufolge kann nicht sicher beurteilt werden, ob die kumulative Voraussetzung („und“) zur lichten Höhe der Raumteile von mindestens 1,50 m nicht doch im Einzelfall zu einer unzulässigen Einschränkung andernfalls gegebener Bezugfertigkeit führt.

Im Marktgemeinderat besteht allerdings mehrheitlich die Meinung, die Einschränkung in § 5 Abs. 2 Satz 3 (Dachgeschossregelung) „...und soweit die Raumteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 m aufweise“ auch zukünftig in der Satzung zu belassen.

3. § 10 Abs. 3 Satz 3 (Großviehpauschale)

Die in der Satzung vorgesehene Großviehpauschale von 20 m³ / Jahr erscheint sehr hoch. Von der Rechtsprechung nicht beanstandet wurde ein Ansatz von 14 m³ pro Großvieheinheit und Jahr, bei einem Wasseranfall von 30 bis 60 m³ pro Person und Jahr auf dem Grundstück. Praxisüblich ist ein Wert von 15 m³. In der Kommentierung Wuttig / Thimet, Teil IV, Frage 35, Ziff. 7.3, Stand Juli 2011, wird explizit darauf hingewiesen, dass der früher übliche Wert von 20 m³ pro Jahr (Großviehpauschale) aus der Mustersatzung herausgenommen wurde, weil er sich als zu hoch erwiesen (habe). Der Marktgemeinderat ist sich einig, dass die Großviehpauschale zukünftig 15 m³ / Jahr betragen soll.

4. § 11 Gebührensuschläge (= Starkverschmutzerzuschlag)

Zunächst ist der Anwendungsbereich der Bestimmung fraglich, da kein Starkverschmutzer in Markt Indersdorf vorhanden ist. Bei den Gebührensuschlägen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 führen Mehrkosten von > 30% nur zu einem Gebührensuschlag von 25% (auf die Schmutzwassergebühr). Und in Satz 2 wird dieses Missverhältnis zwischen Anfall und Kosten und darauf basierenden Gebührensuschlag noch gesteigert. Damit wird derjenige, der „Mehrkosten“ produziert, im Verhältnis zu den übrigen Benutzern privilegiert.

Der Marktgemeinderat wünscht hier zukünftig folgenden Satzungstext:
..., wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr/Fäkalschlammgebühr erhoben.

5. **§ 17 Übergangsregelung zu § 5 Abs. 2**
Rechtssicher formuliert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgelegten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) mit den vorgenannten Änderungen zu und beschließt nachfolgende

Beitrags- und Gebührensatzung

**zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
des Marktes Markt Indersdorf
(BGS-EWS/FES)
vom 30.11.2011**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, ent-

steht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind und soweit die Raumteile eine lichte Höhe von mind. 1,50 m aufweisen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung er rechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) für anschließbare Grundstücke	
aa) pro m ² Grundstücksfläche	1,91 €
bb) pro m ² Geschossfläche	12,44 €
b) für nicht anschließbare Grundstücke	
pro m ² Geschossfläche	4,04 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegen-

den Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks

oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Schmutzwassergebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren. Daneben erhebt er für beide Grundstücksarten hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers (Abwässer) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,81 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge (Abwassermenge) gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten, zugeführten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Für jede auf diesen Grundstücken wohnenden Personen wird eine Mindesteinleitung von 40 m³/jährlich unterstellt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinn des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 - 6 herangezogen.
- (3) Die überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:

Kategorie	Flächenbezeichnung	Berechnungsfaktor
Dachflächen	Dachflächen ohne Kiesschüttung ohne Begrünung	1,0
	Kiesschüttdächer	0,5
	Gründächer	0,3
Bodenflächen	Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen <u>mit</u> Fugenverguss	1,0
	Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen <u>ohne</u> Fugenverguss auf Sand. Fester befahrbarer Kiesbelag	0,5
	Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen	0,25
	Rasengittersteine	0,15

Für Tiefgaragen gilt die Kategorie "Dachflächen" entsprechend.

Für überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Kategorie, welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie

z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt.

- (5) Überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus
- 10 v. H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als **Brauchwasser** genutzt wird; oder
 - 50 v.H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur **Gartenbewässerung** eingesetzt wird.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für dauerhaft installierte Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 1 m³ besitzen. Je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche/Teilfläche muss ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Flächen/Teilflächen unterliegen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 der Niederschlagswassergebührepflicht.
- (7) Der Gebührenschuldner hat dem Markt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Markt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen/Teilflächen einzutragen.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen/Teilflächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Markt die maßgeblichen Flächen/Teilflächen schätzen.

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m² überbauter und befestigter Fläche/Teilfläche pro Jahr.

§ 10b Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage	40,19 €.
---	----------

§ 11 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung sowie für Fäkalschlamm im Sinn des § 10 b dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser sowie Fäkalschlamm um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr/Fäkalschlammgebühr erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung/Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 10 dieser Satzung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 10 a dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Beseitigungsgebühr nach § 10 b dieser Satzung entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, sowie Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung zu § 5 Abs. 2

Beitragstatbestände, die im zeitlichen Anwendungsbereich früherer Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.03.2011, außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 30.11.2011
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 5 Vorstellung Ist-Zustand der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der 1. Kommandant der Stützpunktfeuerwehr Markt Indersdorf, Herr Thomas Burgmair erläutert in einem Vortrag die aktuelle Situation der Feuerwehren des Marktes.

Anlage zur Drucksache siehe RIS

Beschluss:

Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes unter der Federführung der Stützpunktfeuerwehr Markt Indersdorf erhalten den Auftrag, in absehbarer Zeit eine 5 Jahres Planung bzgl. der notwendigen Ausstattung, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen zu erstellen.

Der Marktgemeinderat dankt den Kommandanten und Feuerwehrleuten für deren Hilfsbereitschaft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 6 Vereinbarung über die Herstellung der Asphaltierung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 Langenpettenbach – Senkenschlag durch den Markt Markt Indersdorf unter Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft Langenpettenbach

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des Wegebbaus durch die Teilnehmergeinschaft Langenpettenbach hat sich herausgestellt, dass die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 Langenpettenbach – Senkenschlag im Bereich zwischen der Einmündung in die Staatsstraße St 2050 und dem bereits asphaltierten Teilstück im Bereich der neu geschaffenen Regenrückhaltungen doch mit einer Asphaltdecke versehen werden sollte. Der Grund liegt darin, dass das relativ steile Straßenstück, welches wegen der Widmung bereits in der Unterhaltslast des Marktes liegt, einen erhöhten Erhaltungsaufwand erzeugt (Ausschwemmungen bei Regen, schwieriger Winterdienst, etc.). Die Verwaltung hat daraufhin, nachdem die Maßnahme nicht mehr im Wegebau der Teilnehmergeinschaft enthalten war (Beschlusslage 2010), ein Angebot für die Asphaltierung (Einbau einer Asphalttragschicht AC 16 TD L 200 kg/m²/8 cm, mit allen Nebenarbeiten) eingeholt; die Kosten hierfür liegen bei etwa 13.800 € brutto. Weiterhin sollte der Bereich ab dem bestehenden Aussiedlerhof bis etwa zum Hochpunkt der Straße verstärkt und neu profiliert werden. Auch hierfür wurde ein Angebot eingeholt, dieses beläuft sich auf ca. 11.800 € brutto (Einbau von Frostschutzkies und Mineralbeton, keine Asphaltdecke). Die Teilnehmergeinschaft Langenpettenbach hat dem Markt daraufhin eine Vereinbarung vorgelegt, welche eine Förderung für die beiden Maßnahmen mit 12.500 € in Aussicht stellt (**Anlage** zur Drucksache, Vereinbarung). Wegen des zeitlichen Verlaufs hat Herr 1. Bürgermeister Kreitmeir die Vereinbarung bereits unterzeichnet, um die Förderung noch sicherzustellen. Darüber hinaus wurde mit dem Eigentümer des Aussiedlerhofes eine Vereinbarung getroffen, dass dieser für den Teilbereich, der asphaltiert werden soll, die restlichen, nicht von der Zuwendung gedeckten Kosten übernimmt. Damit entstehen dem Markt folgende Kosten für die Asphaltierung und den teilweisen Neuausbau der Straße:

Asphaltierung:	13.800 €
Ausbau:	11.800 €
Gesamt:	25.600 €

Förderung:	12.500 €
Anteil Privat	6.900 €
Baukostenanteil Markt:	6.200 €

Diese Vorgehensweise ist als wirtschaftlich zu bezeichnen, zumal sich der Eigentümer der Hofstelle bereiterklärt hat, ein weiteres Teilstück der Straße, welche direkt am Hof anliegt, auf eigene Kosten asphaltieren zu lassen. Der Markt bekommt somit für minimalen Aufwand ein Straßenstück saniert, welches die Unterhaltsbelastung minimiert.

Die Vergaben und die Vereinbarung mit dem Privateigentümer sind Gegenstand der nicht öffentlichen Sitzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Vereinbarung nachträglich zu.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 7 Aktueller Zeitplan zum Ausbau der Linie ASach- und Rechtslage:

Am 09.11.2011 wurde der aktuelle Zeitplan zum Ausbau der Linie A in einer Besprechung im Landratsamt Dachau vorgestellt.

Wesentliche Punkte sind:

1. Gemäß Besprechung mit der DB AG vom 12.10.2010 ist weiterhin von einer vollständigen Inbetriebnahme der elektrifizierten Linie A im Jahresfahrplan 2014 (ist 15.12.2013) auszugehen.
2. Dieser Zeitplan ist jedoch als „ehrgeizig“ und nicht gesichert anzusehen weil insbesondere Baurecht per Planfeststellungsbeschluss nicht besteht und Bau- bzw. Finanzierungsvertrag DB mit Freistaat wohl noch immer nicht abgeschlossen ist.

Die anwesenden Bürgermeister baten in diesem Zusammenhang, dass sich Herr Landrat Christmann mit dem Herrn Regierungspräsidenten Hillebrandt zur Beschleunigung des Verfahrens in Verbindung setzen möge.

Der Fahrplanentwurf sieht folgende Fahrten vor:

1. 30-Minuten Takt während der Hauptverkehrszeit von Montag bis Freitag
2. Richtung Altomünster - Dachau (München) ca. 5.50 bis 8.50, 12.50 bis 13.50 und 15.50 bis 17.50 Uhr
3. Richtung (München) Dachau – Altomünster ca. 6.30 bis 8.30, 12.30 bis 13.30 und 15.30 bis 19.30 Uhr
4. alle Kurse umsteigefreie Direktverbindung in die bzw. von der Landeshauptstadt München

TOP 8 S-Bahnlínien 2 und A; Schaffung eines AST-Angebotes (Anruf-Sammel-Taxi)

Sach- und Rechtslage:

Am 09.11.2011 fand im Landratsamt Dachau eine Besprechung mit den Bürgermeistern der S-Bahn 2 und A Gemeinden statt. Zur Verbesserung des Angebotes im ÖPNV wurde die Einrichtung eines AST mit dem MVV besprochen. Ziel der Besprechung war, eine Konzeption eines Anruf-Sammel-Taxi Systems für den Landkreis Dachau als Ergänzung zum ÖPNV-Angebot zu entwickeln. Um den Bedarf zu ermitteln wurde vom MVV eine Haushaltsbefragung vorgeschlagen. Die Bürgermeister der Anliegergemeinden waren mit einer Haushaltsbefragung einverstanden und beauftragten den MVV einen Fragebogen zur Haushaltsbefragung zu erarbeiten.

Die Kosten für den gesamten Landkreis (Ausnahme Stadt Dachau, Gemeinde Karlsfeld und Gemeinde Bergkirchen) wurden mit ca. 25.000 € beziffert. Die Fragebögen sollen in einer weiteren Zusammenkunft am 01.02.2012 beraten werden. Hierauf sollen die Haushalte befragt werden, die Ergebnisse vom MVV ausgewertet werden und den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Anlage zur Drucksache siehe RIS

TOP 9 Beschluss der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau vom 16.11.2011; Zustimmung zum Jahresabschluss 2010

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unter anderem die Beschlussfassung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- den Ausgleich eines Bilanzverlustes.

Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,

- den Lagebericht,
- den Bericht des Aufsichtsrates,
- den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

Der Gesellschafterversammlung wurde die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht per 31.12.2010 ebenso wie der Prüfungsbericht des Verbandes bayer. Wohnungsunternehmen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vorgelegt.

Der Bericht enthält keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Gesellschafterversammlung fasste am 16.11.2010 den folgenden Beschluss (Nr. 113):

Mit Datum vom 29. Juli 2011 erteilte der Verband bayer. Wohnungsunternehmen dem Jahresabschluss 2010 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

- Die Gesellschafterversammlung nimmt den vorgelegten Jahresabschluss 2010 einschließlich Lagebericht sowie den dazugehörigen Prüfungsbericht des Verbandes zur Kenntnis.
- Diese Unterlagen werden ebenso wie der Bericht des Aufsichtsrates vom 16.11.2011 für das Jahr 2010 gebilligt.
- Dem Vorschlag des Aufsichtsrates über die Zuführung des Bilanzgewinnes 2010 in Höhe von 204.237,73 € zur „gesellschaftsvertraglichen Rücklage“ wird zugestimmt.
- Der Jahresabschluss wird in der vorgelegten Form festgestellt.
- Dem Geschäftsführer wird für das Berichtsjahr 2010 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Berichtsjahr 2010 Entlastung erteilt (bei der Abstimmung haben sich die in der Gesellschafterversammlung anwesenden Aufsichtsräte der Stimme enthalten).

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kreis-(Gemeinde-)organe.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Beschluss Nr. 113 vom 16.11.2011 der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Socher abwesend)

TOP 10 Antrag des Heimatvereins Indersdorf e.V. auf Auszahlung eines Teilbetrages aus dem Bayer. Städtebauförderprogramm für den Bauabschnitt II "Schneiderturm"

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 17.11.2011 beantragt Herr Kornprobst, stellvertretend für den Heimatverein Indersdorf e.V., die Auszahlung eines Teilbetrages aus dem Bayer. Städtebauförderprogramm in Höhe von 100.000,00 € für den Bauabschnitt II "Schneiderturm".

Bisher wurden für den Schneiderturm Beträge in Höhe von 100.000,00 € verbaut. Der Verwaltung liegt hierzu eine detaillierte Aufstellung des Architekten Arnulf Magerl vor. Die Gesamtkosten "Schneiderturm" belaufen sich auf ca. 360.000,00 €.

Der Marktgemeinderat bewilligte in seiner Sitzung vom 08.09.2010 einen Zuschuss in Höhe von 60.000,00 € (50.000,00 € aus Umschichtung Zuschussmittel auf Städtebauförderung; 10.000,00 € Eigenmittel des Marktes) als kommunalen Anteil an der Einzelmaßnahme Bayer. Städtebauförderung Hochbau Schneiderturm.

Des weiteren wurde von der Verwaltung ein Antrag auf Aufnahme des Projekt in das Städtebauförderprogramm des Freistaates Bayern gestellt. Bereits im Oktober 2010 erfolgte der Bewilligungsbescheid mit einer Fördersumme in Höhe von 90.000,00 €. (60 % aus förderfähige Kosten: 150.000,00 €).

Somit ergibt sich eine Gesamtförderung an den Heimatverein Indersdorf e.V. in Höhe von 150.000,00 €.

Der Markt hat sich der Regierung von Oberbayern und dem Heimatverein Indersdorf e.V. gegenüber verpflichtet, für den Gesamtbetrag in Höhe von 150.000,00 € in Vorleistung zu gehen. Dies bedeutet, dass der Markt die Auszahlung an den Heimatverein in Höhe von 100.000,00 € vornimmt und zeitgleich einen Auszahlungsantrag an die Regierung von Oberbayern stellt. Die Förderung für den vorliegenden Auszahlungsantrag beträgt voraussichtlich in 2011 60.000,00 € (60 % aus 100.000,00 €).

Der Haushaltsplan 2011 sieht im Bereich "Tiefbaumaßnahme - Städtebauliche Sanierung im Bereich Mesnerhaus, Schneiderturm und Marienplatz" insgesamt 300.000,00 € vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Auszahlungsantrag des Heimatvereins Indersdorf e.V. zur Kenntnis und beschließt die Auszahlung wie beantragt vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Weigl fragt an, warum der Bebauungsplan Solar Weyhern - Niederroth nicht auf der heutigen Tagesordnung des Marktgemeinderats ist.

Bauamtsleiter Weisser teilt hierzu mit, dass er den Tagesordnungspunkt zur Sitzung vorbereitet hat.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde allerdings durch den Geschäftsleiter sowie den 1. Bürgermeister aufgrund der bereits vorliegenden umfassenden Tagesordnung erst in die Marktgemeinderatssitzung am 25.01.2012 aufgenommen

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 06.12.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung